

vor.¹⁷⁷ Dazu kommt, wie bereits oben ausgeführt, dass eine objektive Sicht einer durchschnittlichen Person allenfalls nicht angebracht sein kann, wenn zwischen den Parteien ein bereits länger andauerndes Verhältnis besteht, indem eine eigene Art und Weise der Kommunikation aufgebaut wurde.

b Die Umsetzung eines fahrlässigen Vergewaltigungstatbestands in Schweden

«A person who commits an act referred to in Section 1 and is grossly negligent regarding the fact that the other person is not participating voluntarily guilty of negligent rape and is sentenced to imprisonment for at most four years. If, in views of the circumstances, the act is less serious, the person shall not be held responsible.» (6 kap. § 1a BRB)

Wie bereits oben erwähnt, besteht auch bei 6 kap. § 1 BRB die Schwierigkeit zu beweisen, dass eine beschuldigte Person um das fehlende Einverständnis wusste. Aus diesem Grund hat Schweden mit 6 kap. § 1a BRB einen Fahrlässigkeitstatbestand geschaffen, mit dem die grobfahrlässige Annahme eines nicht vorhandenen Einverständnisses unter Strafe gestellt wird.¹⁷⁸ Nach schwedischem Recht wird Grobfahrlässigkeit als bewusste Fahrlässigkeit oder schwerwiegendere Formen unbewusster Fahrlässigkeit umschrieben. Die Überprüfung besteht darin, ob die Person alle notwendigen Dinge getan hat, die sie tun konnte, um festzustellen, ob die Zustimmung tatsächlich erteilt wurde.¹⁷⁹ Bestraft wird folglich in jenen Fällen, in denen der Täter weiss, dass das Opfer nicht einverstanden sein konnte und die sexuellen Handlungen trotzdem vollzog oder in denen dem Täter vorgeworfen wird, dass das Opfer nicht einverstanden sein konnte.¹⁸⁰

Eine Studie von Brå zeigt, dass das Gericht teilweise Schwierigkeiten hat, zu entscheiden, ob der Beschuldigte wusste, dass das Opfer keinen Geschlechtsverkehr wollte, sowie ob er wusste, dass ein grosses Risiko bestand, dass dies der Fall war und er das Risiko in Kauf nahm (Eventualvorsatz). Wusste er, dass dieses Risiko bestand (fahrlässige Vergewaltigung) oder glaubte er wirklich, dass das Opfer aus freiem Willen teilnahm und dass seine Überzeugung als vernünftig angesehen

¹⁷⁷ SUTER, S. 59 Rz. 121.

¹⁷⁸ SUTER, S. 49 Rz. 95.

¹⁷⁹ HOFVERBERG.

¹⁸⁰ SUTER, S. 49f. Rz. 96.